



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0081/12/0135924/0003/0001.V

vom

5. August 2013

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

zur

wesentlichen Änderung der Harzanlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Nebenbestimmungen	4
II.1 Allgemeine Festsetzungen	4
II.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	4
II.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
III. Hinweise	6
IV. Begründung	8
V. Verwaltungsgebühren	9
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang 1: Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	13

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzanlage i. S. der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Werksgelände 48165 Münster, Glasuritstraße 1 durch

- **die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Bereitstellungsfläche zur Lagerung von bis zu 250 m³ lösemittel- und wasserhaltiger Zwischenprodukte bis zum Abtransport in weitere Produktionsstätten oder Lager am Standort**

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1162 geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

II.

Anlagedaten

Auf der Fläche E246 werden maximal 20 mobile Fertigmischer mit einem Gesamtvolumen von 200 m³ und maximal 50 Container mit einem Volumen von 1 m³/Container abgestellt. Daraus ergibt sich eine Lagermenge von maximal 250 m³ Harzprodukten.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

II.1 Allgemeine Festsetzungen

- II.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- II.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- II.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- II.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

II.2 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- II.2.1 Die Inbetriebnahme der Lager- und Bereitstellungsfläche E246 darf erst erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

Bei der Prüfung ist insbesondere zu kontrollieren, ob die Vorgaben aus der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS des TÜV Nord vom 18.04.2013 beachtet worden sind.

- II.2.2 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.

II.2.3 Die Lager- und Bereitstellungsfläche E246 ist in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung für die Harzfabrik zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. III.2.1 erforderlichen Prüfung zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

II.2.4 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBT) der PEHD Dichtungsbahn gemachten Vorgaben sind zu berücksichtigen.

II.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

II.3.1 Die im Brandschutzkonzept der Werkfeuerwehr BASF vom 12.04.2013 beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept umzusetzen. Insbesondere wird auf die Installation einer Brandfrüherkennung (Kenngröße: Flammen) mit Aufschaltung zur ständig besetzten Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr hingewiesen.

II.3.2 Für die erforderliche Löschwasserrückhaltung ist gem. Ziffer 7.2.2 der LöRüRl eine 30 cm hohen Aufkantung über dem Auffangraum zur Aufbringung von Löschschaum gemäß Brandschutzkonzept vorzusehen.

II.3.3 Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich der Stadtverwaltung Münster - Amt für Grünflächen und Umweltschutz - mitzuteilen

Hinweis: Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche 924 A. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Entsandungsfläche, die mit Boden und Bauschutt aufgefüllt wurde. Punktuell wurden Verunreinigungen des Erdreichs nachgewiesen.

II.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- II.4.1 Bei der nächsten Fortschreibung der einzelnen Teilsicherheitsberichte der angrenzenden Anlagen, des allgemeinen Sicherheitsberichtes, des Sicherheitsmanagementsystems und des Sicherheitskonzeptes ist die Lager- und Bereitstellungsfläche E246 zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei der nächsten Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes für die Harzfabrik ist ggf. der Teilsicherheitsbericht für die Lager- und Bereitstellungsfläche E246 zu integrieren.

- II.4.2 Bis zur Inbetriebnahme der Lager- und Bereitstellungsfläche E246 sind im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan und in dem Werkalarmplan die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

III.

Hinweise

- III.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- III.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

III.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

III.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

III.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.

III.6 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.

IV.

Begründung

Die BASF Coatings GmbH hat mit Schreiben vom 19.04.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzanlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 19.04.2013 eingegangen und letztmalig am 28.06.2013 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Harzanlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Nutzungen bzw. Änderungen der Gestaltung von Wasser, Natur und Landschaft finden nicht statt, da die Maßnahmen innerhalb des bestehenden Gebäude- und Anlagenbestandes erfolgen. Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG am 07.06.2013 in den Westfälischen Nachrichten – Ausgabe Münster, in der Münsterschen Zeitung – Ausgabe Münster und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt II vorliegen. Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

V.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m.

Tarifstelle 2.4 des Allgemeinen Gebührenstarifes	3.354,00 EURO
Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1)	<u>1.006,20 EURO</u>
(gerundet)	2.347,50 EURO

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 -UVPG-Prüfung (Mindestgebühr) 100,00 EURO

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	52,00 EURO
WN – Ausgabe Münster	156,01 EURO
Münstersche Zeitung – Ausgabe Münster	<u>306,42 EURO</u>

insgesamt: 2.961,93 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.961,93 €** unter Angabe der TV-Nummer an die Landeskasse:

Helaba **BLZ: 300 500 00** **Konto-Nr.: 618 20**

zu überweisen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 19.04.2013, 1 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Hinweis auf Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, 1 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
5. Kapitelvorblatt
6. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Formular 1 - vom 19.04.2013, Blatt 1 und 2
7. Antragsgegenstand, 1 Blatt
8. Anlagenverbund Harzfabrik, 1 Blatt
9. Übersicht Genehmigungsstand, 7 Blatt
10. Geographische Übersichtskarte, 1 Blatt
11. Infrastruktur, 1 Blatt
12. Planunterlagen - Vorblatt -
13. Lageplan Blockfeld E200, Zeichn.-Nr. B_01_BLOCKFELD_E200_01P_0
14. Bau-/Maschinen-/Aufstellungspläne - Vorblatt
15. Bauvorlagen - Vorblatt
16. Hinweis auf Brandschutzkonzept, 1 Blatt
17. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung - Vorblatt
18. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
19. Bauantrag, 2 Blatt
20. Industrie-Haftpflichtversicherungsbestätigung von der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG vom 27.02.2012, 1 Blatt
21. Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Münster gem. § 10 BauGB vom 16.01.2003, 3 Blatt
22. Auszug aus TOP 50, 1 Blatt
23. Baubeschreibung, 2 Blatt
24. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
25. Anlage zur Betriebsbeschreibung, 3 Blatt
26. Nutzflächenberechnung, 1 Blatt
27. Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
28. Prüfbericht des Prof. Dr.-Ing. Bernward Büsse vom 30.10.2012, 2 Blatt
29. Lageplan - Gesamtlageplan Werk Münster, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_01P_59_0
30. Lageplan Blockfeld E200, Zeichn.-Nr. B_01_BLOCKFELD_E200_01P_0

31. Grundriss, Schnitte und Details -Nr. B_01_E246_KOM_01P_0
32. Schnitt C Ost-West, Zeichn.-Nr. B_01_E246_SCH_01P_0
33. Brandschutzkonzept vom 12.04.2013, 13 Blatt
34. Technische Beschreibungen zum Antrag - Vorblatt
35. Kurzbeschreibung + technische Zusammenfassung, 4 Blatt
36. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 4 Blatt
37. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 und 2, 5 Blatt
38. Verfahrens- und Blockfließbilder - 2 Blatt
39. Projektbeschreibung, 2 Blatt
40. Einbindung der erfolgten Anzeigen gem. § 15 BImSchG, 1 Blatt
41. Emissionen, Formular 4 - 6, 1 Blatt
42. Immissionsprognose, 1 Blatt
43. Verkehrsentwicklung, 1 Blatt
44. Lärmschutz, 1 Blatt
45. Angaben zum Gewässerschutz, 33 Blatt
46. Abfallstoffe und Nebenprodukte, 1 Blatt
47. Abwasser, 1 Blatt
48. Angaben zur Anlagensicherheit, 3 Blatt
49. Sicherheitsbericht vom 21.06.2013, 17 Blatt nebst Anhang A.1, 2 Blatt, Anhang A.2, 2 Blatt, Anhang A.3, 2 Blatt, Anhang A.4, 2 Blatt, Anhang A.5, 2 Blatt, Anhang A.6, 11 Blatt
50. Hinweis auf Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
51. Angaben zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
52. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, 7 Blatt
53. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
54. Bedarf an Grund und Boden, 1 Blatt
55. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643, 1691)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
